

1. Raub ist eine gewaltsame Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit des Menschen und richtet sich gleichzeitig gegen das gesellschaftliche oder persönliche und private Eigentum (vgl. OGNJ 1971/17, S. 526).

2. § 126 unterscheidet zwei **Begehungsformen**:

- die gewaltsame Wegnahme von Sachen und
- die gewaltsame Sicherung des Besitzes an entwendeten Sachen.

Als Mittel kommen die Anwendung von Gewalt und die Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leben und Gesundheit in Betracht (vgl. § 121 Anm. 2 und 3): Beide Begehungsformen unterscheiden sich nach der Zielrichtung des angewendeten Mittels.

3. Bei der **gewaltsamen Wegnahme** dient die Gewaltanwendung oder Drohung dem Zweck, einen geleisteten oder einen zu erwartenden Widerstand gegen die Wegnahme zu überwinden oder von vornherein zu verhindern. Gewalt gegen einen Menschen wendet also auch an, wer wegen des von diesem zu erwartenden Widerstandes, unter Ausnutzung seiner Arglosigkeit und eines Überraschungseffekts plötzlich die Tasche entreißt (vgl. OGNJ 1971/17, S. 526). Ob Gewalt angewendet wurde, hängt von der konkreten Tatsituation sowie der körperlichen Konstitution von Täter und Opfer ab.

Eine gewaltsame Wegnahme liegt auch vor, wenn der Täter das Opfer durch Gewalt oder Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit zwingt, die Wegnahme zu dulden. Die Gewaltanwendung oder Drohung kann sich gegen jede Person richten, die gegen die Wegnahme Widerstand leistet (Gewahrsamsinhaber, Begleitperson, Wachpersonal, eine dem Opfer zur Hilfe eilende Person) oder die vom Täter daran gehindert werden soll, gegen die Wegnahme Widerstand zu leisten (Täter schlägt einen zufällig hinzukommenden Hausbewohner nieder, um die beabsichtigte Wegnahme ungestört durchführen zu können). Bei der gewaltsamen

Wegnahme geht die Gewaltanwendung oder Drohung der Wegnahmehandlung zeitlich voraus oder erfolgt gleichzeitig mit ihr.

4. Bei der **gewaltsamen Besitzsicherung** erfolgt die Gewaltanwendung oder Drohung zeitlich nach der Wegnahme, um den Besitz an der entwendeten Sache zu sichern. Sie kann sich demzufolge gegen alle Personen richten, die zur Beseitigung des rechtswidrigen Besitzes tätig werden, oder die den Täter von vornherein daran hindern wollen, im Besitz der entwendeten Sache zu bleiben. Der Tatbestand kann auch dann erfüllt sein, wenn der Täter zu einem späteren Zeitpunkt an einem anderen Ort mittels Gewalt oder Drohung seinen Besitz an den entwendeten Sachen zu sichern sucht. Es muß jedoch ein enger Zusammenhang zwischen der Entwendung und der gewaltsamen Besitzsicherung bestehen. Der Täter muß die Sachen weggenommen haben, den Besitz an den Sachen tatsächlich erlangt und zum Zeitpunkt der Gewaltanwendung oder Drohung noch innehaben. Eine gewaltsame Besitzsicherung liegt deshalb nicht vor, wenn der Täter nach einem versuchten Diebstahl Gewalt anwendet, um sich der Verfolgung zu entziehen, oder wenn er vorher bereits den Besitz an der entwendeten Sache verloren hat, z. B. wenn der Täter Sachen wegwirft, um ungehindert fliehen zu können.

Der Tatbestand ist nicht erfüllt, wenn der Täter bereits einen relativ gesicherten Besitz an den entwendeten Sachen erlangt hat, wenn er z. B. versucht, eine spätere Beschlagnahme der entwendeten Sachen in seiner Wohnung mit Gewalt zu verhindern. In diesem Falle sind die §§212, 115 ff. zu prüfen.

5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Er muß auf die gewaltsame Wegnahme bzw. die gewaltsame Besitzsicherung gerichtet sein. Die gewaltsame Wegnahme besteht im Bruch fremder und in der Begründung eigener Sachherrschaft. Das Ziel der rechtswidrigen Zueignung ist nicht Tatbestandsvoraussetzung (OG-Urteil vom 5.1.1978/3 OSK 31/77).